

**Demnach es leyder die Tägliche Erfahrung bezeuget/ was massen denen vorhin publicirten ernstlichen Mandaten, insonderheit dem von 7. Martij 1687. wegen Heiligung des Sabbaths/ ungeachtet auch allen von denen Hhrn. Geistlichen beschehenen Vermahn- Warn- und Verkündigung des Allmächtigen Gottes gerechten Zorn zuwider ... : Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 8. Decembr. Ao. 1700.**

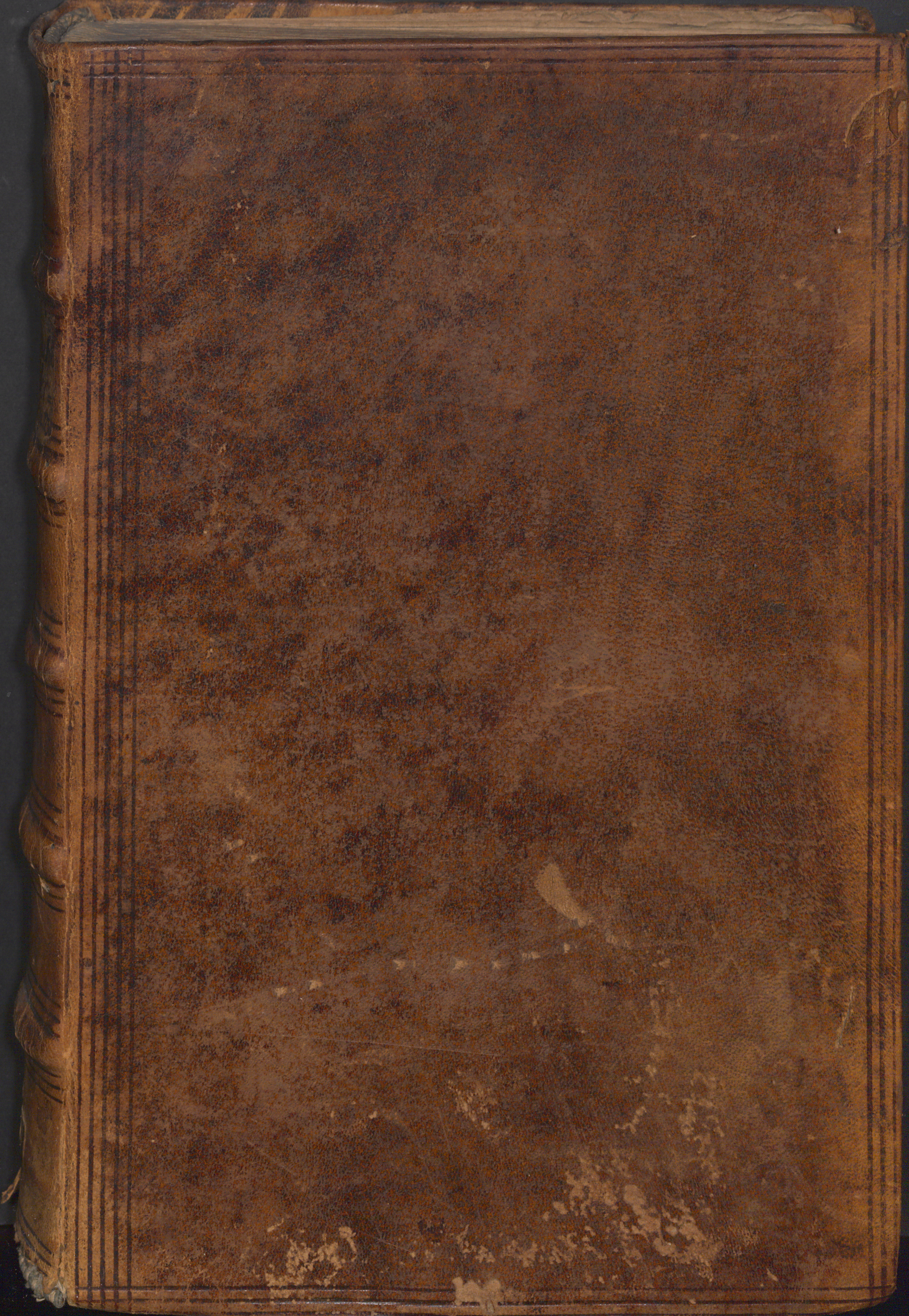
[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn810925184>

Druck Freier  Zugang













CODEX  
CONSTITUTIONUM.

HAMBURGENSIVM.

de Anno 1700.  
ad Annum 1730



2300  
GARDNER  
1830











# Demnach es leyder die Tägliche Erfabrung bezeuget/

was massen denen vorhin publicirten ernstlichen Mandaten, insonderheit dem von

7. Martij 1687. wegen Heiligung des Sabbaths / ungeachtet auch allen von denen Hrn. Geistlichen beschehenen Vermahn- Warn- und Verkündigung des Allmächtigen Gottes gerechten Zorn zuwider / am Sonntage auch des Donnerstages unter der Betstunde in dieser Stadt allerhand Arbeit / Handel und Gewerbe / auch andere unnötige und höchst-ärgerliche Werke und Dinge getrieben und vorgenommen werden / indem einige sich nicht enthalten / vor geendigten Gottes-Dienst Nachmittags-Predigt und unter der Betstunden ihre Wahren / Hand-Arbeit auch Garten-Gewächse zum Verkauf auszukrahmen / auszuschreyen und zu verhöckern / Kauffmanns-Wahren auf- und abzuladen / und durch die ser Stadt-Thor und Bäume ein- und auszuführen / die Handwerker und andere ihr Nahrung und Gewerbe heimlich und öffentlich zu treiben / Haus-Leute ihr Heu herein / und ihre Nothdurfft wieder hinaus zu führen / Tanz- und Fecht-Boden gehalten werden / insonderheit die Wein- und Bier-Schencke auch Caffee-Wirthe unter und nach der Früh- und andern Predigten auch unter der Betstunden sitzende Gäste haben / ihnen ungeschcut Wein / Bier / Toback / Caffee und Brandtwein geben / und zu spielen erlauben / und dadurch veranlassen / daß Knechte / Mägde / Lehr-Jungen und Kinder / unwissend der Herren und Eltern von der Kirchen abgehalten / und zu allerhand Leichtsinigkeit / ja Leibes- und Seelen-Berderben verführet werden / und dergleichen mehr / welches alles hier zu specificiren zu weitläufftig fallen würde / vorgenommen wird.

Wann nun E. E. Racht Kraft tragenden Obrigkeitlichen Ampts solchen Untwesen und groben Sünden / wodurch Gottes unausbleibliche Straffe über Stadt und Land gezogen werden / mit Nachdruck zu steuern gewillet. Als wil Derselbe aus Obrigkeitlicher Pflicht zu dessen Befoderung alle und jede dieser Stadt Bürger / Einwohnere / Frembd und Einheimisch / auch männiglich hiemit gewarnet / ermahnet und gebotzen haben / daß ein jeder all solcher vorbenandter und anderer dergleichen am Sonntage und des Donnerstages unter der Betstunde sich nicht geziemender Arbeit / Wercken / Verrichtungen / auch übeln und wollüstigen Lebens sich hinführo gänglich enthalte / und den lieben Sonntag mit andächtiger Anhörung der Morgen- und Nachmittags-Predigt fleißiger Einfindung bey der ordentlichen Betstunden / Les- und Betrachtung des Göttlichen Worts und mit Christlichen Liebes-Diensten bey seinem Neben-Christen in Ruhe und Stille zubringe / anderen frommen Christen mit Ruffen / Schreyen und Getümmel auf den Gassen kein Nergernuß gebe / und sonsten mit nüchterem und mäßigen Leben / vorsichtigem Wandel und eiferigem Gebehete zu Gott umb Erhaltung der wahren Evangelischen Religion / Christlichen Glauben und heiligem Leben / wie auch umb Fried / Segen und Wohlwesen für sich und diese gute Stadt / den Sonntag zubringe und feyre / auch daß jeder Vater und Haus-Mutter ihre Kinder und die ihnen sonst anvertrauet / so dann Gesinde und die sich in ihren Häusern auffhalten / jedweder Nachbahr den andern ernstlich dahin anhalte / erinnere und vermahne / hingegen die Verbrechere / Sabbaths-Schänder und Ubertretere dieses Verbohts zur Bestrafung gehörigen Orthe anmelde / damit er sich / und seine Seele retten / und bey gutem ruhigem Gewissen Gottes Gnade und Segen zu erwarten haben möge. Und damit E. E. Racht / als Obrigkeit Ihren Ernst hiebey möge verspühren lassen; So hat derselbe Anstalt an den Thoren und Bäumen gemacht / daß die am Sonntage aus- und einwollende Fracht-Heu-Mist-Bleicher- und andere Last-Wägen abgehalten / nicht ein- noch ausgelassen / sondern ein Pferd ausgespannet werde / und so lange auf des Verbrechers Kosten stehen sol / bis er sich mit dem Herrn Gerichts-Verwalter gebührend abgefunden / und das Pferd gelöst; Die Ever mit Last und Wahren am Sonntage ausgehend / angeschlossen werden sollen / bis der Ever-Führer oder Eigener gleichfalls ihre Busse gebührend bezahlet; Dann sollen die so mit der Hand-Arbeit den Sonntage entheiligen / den Wette-Herren billigen Abtrag zu machen / executiv angehalten / und denen in der Arbeit betroffenen / die beyhabende Geräthschaft zum Zeugniß abgenommen werden / bis sie selbe der Gebühr gelöst; Die Krüge Wein- Toback- Bier- und Caffee-Häuser auch die Tanz- und Fecht-Boden in- und vor der Stadt unter den Predigten Für- und Nachmittage visitiret / die Gäste heimgewiesen / die Wirthe jedesmahl so oft sie diesem zuwider handelen / auf 10. Rthl. von der Wette bestraffet; Die auf öffentlichen Märckten / in Buden oder sonsten / Fische oder andere Wahren verkauffen / jedesmahl so oft sie ihre Buden am Sonntage oder unter der Betstunden öffnen / ihre Fische und andere Wahren vor 4. Uhren Nachmittags teil haben / auf 10. Rthl. bestraffet / den Umbruffenden ihre Wahre abgenommen / und die so keine haben / ins Hals-Eisen geschlossen / und die so am Sonntage jemand verwundet / ohn Ansehen in gefängliche Haft gebracht werden / und keine Bürgen zu genießsen haben; Andere Verbrecher am Sonntage aber / nach Befindung von den Herren der Wette und des Gerichts alles Ernstes und ohne Gnade gebüffet und gestraffet werden sollen. Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 8. Decembr. Ao. 1700.



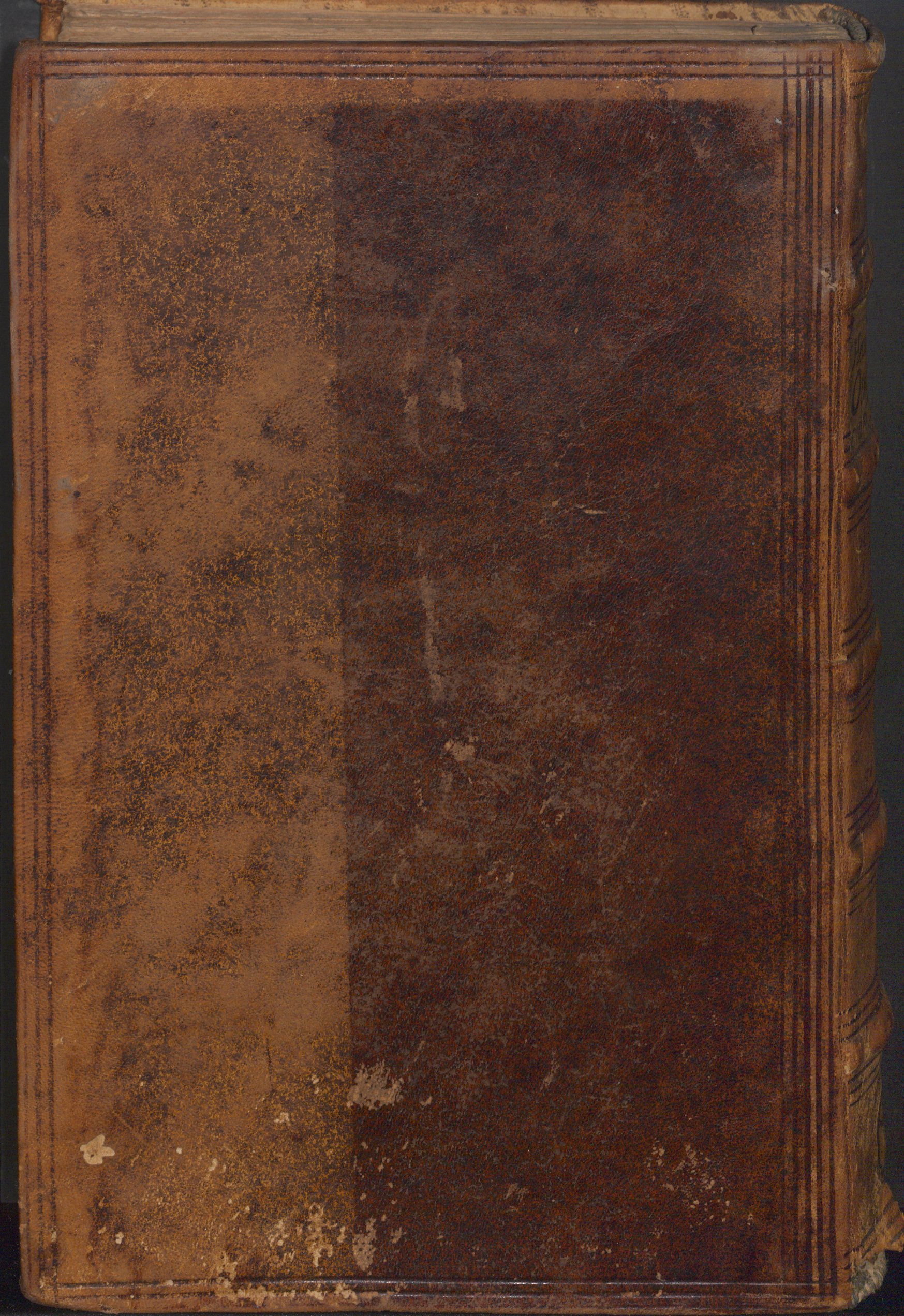






Faint, illegible text visible along the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.







# Die Tägliche Erfahrung bezeuget/

blicirten ernstlichen Mandaten, insonderheit dem von

des Sabbath's / ungeachtet auch allen von denen Hrn. Geistlichen be-

digung des Allmächtigen Gottes gerechten Zorn zuwider / am Sonntage auch

dieser Stadt allerhand Arbeit / Handel

betrieben und vorgenommen werden / inde

t und unter der Betstunden ihre Wahren

en und zu verhöckern / Kauffmanns-  
szuführen / die Handwercker und and

neu herein / und ihre Nothdurfft wieder h

nd Bier-Schencke auch Caffee-Wirthe u

ungeschcut Wein / Bier / Toback / Caffee

Jungen und Kinder / unwissend der Herr

verben verführet werden / und dergleiche

en Ampts solchen Unwesen und groben

druck zu steuern gewillet. Als wil Der

e / Frembd und Einheimisch / auch männ

erer dergleichen am Sonntage und de

ibeln und wollüstigen Lebens sich hinsühr

ags-Predigt fleißiger Einfindung bey der

s-Diensten bey seinem Neben-Christen i

assen kein Aergernuß gebe / und sonst

ung der wahren Evangelischen Religion

se gute Stadt / den Sonntag zubringe u

Befinde und die sich in ihren Häusern au

die Verbrechere / Sabbath's-Schände

Seele retten / und bey gutem ruhigem Ge

it Thren Ernst hieben möge verspühren la

einwollende Fracht-Heu-Mist-Bleicher

/ und so lange auf des Verbrechers Kost

löset : Die Ever mit Last und Wahren

e Busse gebührend bezahlet; Dann sollen

executive angehalten / und denen in der 2

Gebühr gelöset; Die Krüge Wein- 2

predigten Für- und Nachmittage visitiret /

er Bette bestraffet; Die auf öffentlich

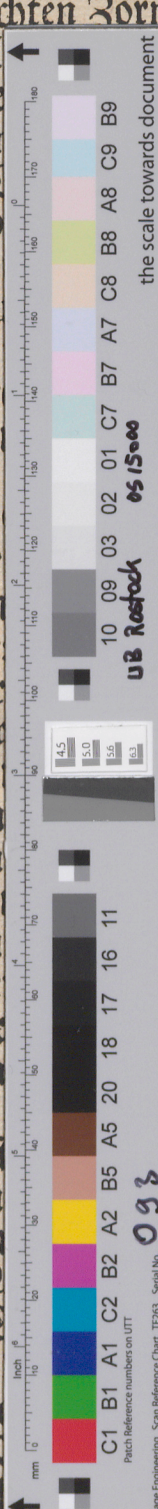
e Buden am Sonntage oder unter der 2

bestraffet / den Umbruffenden ihre Wal

wundet /; ohn Ansehen in gefängliche Haft gebracht werden / und keine Bürgen zu

nach Befindung von den Herren der Bette und des Gerichts alles Ernstes und ohne

retum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 8. Decembr. Ao. 1700.



verbe / auch andere unnöhtige  
ich nicht entsehen / vor geendig-  
Arbeit auch Garten-Gewächse  
und abzuladen / und durch die-  
ahrung und Gewerbe heimlich  
ihren / Tanz- und Fecht-Boden  
nach der Früh- und andern Pre-  
dtwein geben / und zu spielen er-  
ern von der Kirchen abgehalten/  
welches alles hier zu specificiren zu

vodurch Gottes unausbleibli-  
Obigkeitlicher Pflicht zu dessen  
nit gewarnet / ermahnet und ge-  
stages unter der Betstunde sich  
enthalte / und den lieben Sonn-  
yen Betstunden / Les- und Be-  
d Stille zubringe / anderen from-  
rem und mäßigen Leben / vorsich-  
yen Glauben und heiligem Leben /  
uch daß jeder Vater und Haus-  
jedweder Nachbar den andern  
tretere dieses Verbohts zur Be-  
ottes Gnade und Seegen zu ge-  
yat derselbe Anstalt an den Tho-  
re Last-Wägen abgehalten / nicht  
al / bis er sich mit dem Herrn Ge-  
itage ausgehend / angeschlossen  
der Hand-Arbeit den Sonntage  
offenen / die beyhabende Geräht-  
ier- und Caffee-Häuser auch die  
heimgewiesen / die Wirthe jedes-  
en / in Buden oder sonsten / Fi-  
i öffnen / ihre Fische und andere  
mmen / und die so keine haben / ins

